

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	02.06.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten nach der Neufassung der Gemeindeordnung NRW vom 3.2.2015 (§§ 108a und 108b GO NRW)

Betroffene Produktgruppe

Diverse

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Sachverhalt:

1. Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten in der GO NRW seit 2010

Mit dem Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 21.02.2010 wurden in einem neuen § 108 a GO NRW erstmals Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunal beherrschter Gesellschaften getroffen.

Mit Erlass vom 16.08.2011 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW die Bezirksregierungen angewiesen, die Kommunen darüber zu informieren, dass bei bestehenden kommunalen Gesellschaften mit fakultativen Aufsichtsräten zunächst von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zur Anpassung der Gesellschaftsverträge an die bestehende bzw. neue Rechtslage abgesehen werde. Dieser Nichtanwendungserlass wurde mit den damals noch bestehenden Diskussionen im politischen Raum über mögliche weitere Änderungen des neuen § 108a GO NRW begründet.

Mit dem Änderungsgesetz vom 03. Februar 2015 ist die Gemeindeordnung NRW insoweit überarbeitet worden, dass der § 108a GO NRW ergänzt und der § 108b erstmalig in das Gesetz aufgenommen wurde.

2. Vorgaben für die Arbeitnehmermitbestimmung nach der GO NRW und Wahlordnung

Die Regelungen der § 108a und § 108b GO NRW gelten für kommunal beherrschte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen von Gemeinden (mehr als 50% der Anteile). Die Möglichkeit für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern gilt explizit auch in den Fällen, in denen an einem Unternehmen zwei oder mehr Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit insgesamt mehr als 50% der Anteile beteiligt sind.

2.1 Drittelparität von Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten (§ 108a GO NRW)

Die Regelungen der Arbeitnehmermitbestimmung orientieren sich an den Grundzügen des Drittelbeteiligungsgesetzes. Dabei weisen sie insoweit Abweichungen aus, die sich aus der verfassungsrechtlich zwingend erforderlichen demokratischen Legitimation der Arbeitnehmervertreter ergeben. Dies erfordert besondere Regelungen zum Beststellungs-, Weisungs- und Abberufungsrecht des Rates, die im Folgenden kurz skizziert werden.

Bestellungsrecht des Rates:

- Für den Fall, dass nach dem Gesellschaftsvertrag mehr als zwei Vertreter von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt werden, können von der Gemeinde (vgl. auch 2.3) auch Arbeitnehmer in den fakultativen Aufsichtsrat entsandt werden. Dabei darf die Gesamtzahl der Arbeitnehmervertreter nicht mehr als 1/3 der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate (Drittelparität) betragen.
- Sind dabei bis zu zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen, so müssen diese als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung selber beschäftigt sein. Werden mehr als zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen mindestens zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmern besetzt werden, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind.
- Die wesentliche Modifizierung der GO NRW in 2015 besteht in der Option, Aufsichtsräte auch mit externen Arbeitnehmervertretern besetzen zu können. Sollen mehr als zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden, ist es nunmehr möglich z.B. Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Gesetzgeber hat den so erweiterten Handlungsspielraum mit einer Effizienzsteigerung des Aufsichtsrates durch Einbindung zusätzlichen Sachverständes argumentiert.

Weisungsrecht und Abberufungsrecht des Rates:

- Auch für die Arbeitnehmervertreter ist als Vertreter der Gemeinde der § 113 GO NRW anzuwenden. Danach haben sie die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.
- Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

2.2 Wahlordnung

Mit der „Verordnung über das Verfahren für die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales sind umfangreiche Einzelheiten zum Wahlverfahren festgelegt.

Aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste bestellt der Rat der Gemeinde die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung ihrerseits bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten.

Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. Im Fall einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

2.3 Vollparitätische Besetzung in Aufsichtsräten (§ 108b GO NRW)

Abweichend von der in § 108a GO NRW geregelten Drittelparität kann der Rat der Gemeinde auch bis zur Hälfte (Vollparität) der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat besetzen. Diese Option ist von der Gemeinde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Die Aufsichtsbehörde kann den Antrag zulassen, wobei das Verfahren noch der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales bedarf.

Die Möglichkeit einer vollparitätischen Besetzung anstelle der Drittelparität in fakultativen Aufsichtsräten gilt dabei aber bis längstens zum 31. Oktober 2020. Danach treten die getroffenen Regelungen außer Kraft.

3. Zeitliche Vorgaben der Aufsichtsbehörden für den Umgang mit den § 108a und § 108b GO NRW

Da sich der Gesetzgeber bewusst war, dass eine eventuell erforderlich werdende Umstellung auf die Regelungen der § 108a und § 108b GO NRW mehrere zeitintensive Verfahrensschritte beinhaltet, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales die Bezirksregierungen im März 2015 aufgefordert, den Gemeinden einen ausreichenden Umstellungszeitraum auf die neue gesetzliche Regelung einzuräumen.

Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die notwendigen Verfahrensschritte zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung Ende 2016 abgeschlossen sein sollen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind die Kommunalaufsichtsbehörden gehalten, kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen bei Gemeinden einzuleiten, in deren fakultativen Aufsichtsräten Arbeitnehmervertreter sitzen, die nicht nach den Regularien der § 108a und § 108b GO NRW bestellt worden sind.

In einem Schriftwechsel mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW kürzlich klargestellt, dass diese Frist auch mit Blick auf ggf. nach anderen Vorschriften entsandte Arbeitnehmervertreter und deren in der laufenden Legislatur ggf. erforderliche Abberufung zu beachten ist und insgesamt die Frist zur Umsetzung als großzügig bemessen angesehen wird.

4. Aktueller Stand von Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten von Beteiligungen der Stadt Bielefeld

- Bei der Mehrzahl der städtischen Mehrheitsbeteiligungen sind in den Gesellschaftsverträgen bislang keine Festlegungen zu Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat getroffen. In diesen Fällen handelt es sich in Bezug auf die § 108a und § 108b GO NRW um Kann-Vorschriften. Da es sich um eine Option handelt besteht kein unmittelbarer zwingender Handlungsbedarf.
- Gleichzeitig bestehen in einzelnen Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften aktuell Regelungen, wonach Arbeitnehmervertreter von den Beschäftigten des Unternehmens in den Aufsichtsräten entsandt werden. Dies entspricht nicht der neuen Rechtslage:

-	Klinikum Bielefeld GmbH	6 Arbeitnehmervertreter von 18 Mandaten
-	BiTel GmbH:	1 Arbeitnehmervertreter von 12 Mandaten
-	BBF GmbH:	1 Arbeitnehmervertreter von 9 Mandaten
-	Stadtwerke Gütersloh GmbH:	4 Arbeitnehmervertreter von 14 Mandaten

Die Bezirksregierung Detmold hat sich bislang dahingehend positioniert, dass die bestehenden Gesellschaftsverträge, die Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung enthalten, die nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen, auch erst mit Ablauf der oben genannten Frist für Ende 2016 zu überarbeiten sind, um den Vorgaben zu entsprechen.

- Darüber hinaus nehmen derzeit aufgrund freiwilliger Regelungen - ohne Verankerung im Gesellschaftsvertrag - bei einzelnen Beteiligungen Beschäftigtenvertreter regelmäßig an Aufsichtsratssitzungen teil. So ist es beispielsweise bei der kommunal beherrschten Stadtwerke Ahlen GmbH geübte Praxis, dass dem Betriebsratsvorsitzenden ein Gaststatus gewährt wird.

5. Entscheidungsmöglichkeiten und zeitliche Konsequenzen für die Stadt Bielefeld

1. In der Wahlordnung für das Wahlverfahren von Arbeitnehmervertretern sind verschiedene Fristen vorgegeben. Die Mindestdauer des Wahlverfahrens beträgt voraussichtlich 18 Wochen; im ungünstigsten Fall – unter Einhaltung sämtlicher Fristen und Einspruchsmöglichkeiten - kann das Verfahren bis zu 30 Wochen umfassen. Es wird unterstellt, dass eine Entsendeentscheidung spätestens in der Dezembersitzung 2016 des Rates erfolgen muss.
2. Zuvor müssten die Gesellschaftsverträge der betreffenden Gesellschaften geändert werden. Einschließlich des Abschlusses entsprechender Anzeigeverfahren kann dies bis zu drei Monate in Anspruch nehmen.
3. Es wird unterstellt, dass das Verfahren der Abberufung der bisher entsandten Arbeitnehmervertreter nach „altem“ Recht nach Abschluss der Anzeigeverfahren über die Änderung der Gesellschaftsverträge fristgerecht bis Dezember 2016 abgeschlossen werden kann.
4. Da nicht absehbar ist, inwieweit die Änderung bestehender Gesellschaftsverträge mit Arbeitnehmermitbestimmung zu einer Folgediskussion für sämtliche fakultativen Aufsichtsräte von Beteiligungsgesellschaften, für die bisher keine Arbeitnehmermitbestimmung gilt, führt, wäre für einen angemessenen Diskussionsprozess ein Zeitraum von drei Monaten realistisch.
5. Je nachdem, ob und inwieweit insbesondere weitere Gesellschaften einbezogen werden (sollen), die bisher keine AN-Vertreter in Aufsichtsräten haben, wäre mit den Körperschaften, die ihrerseits Mitgesellschafter bei städtischen Beteiligungen sind, deren „Sichtweise“ und das Vorgehen auf gemeinsame Beteiligungen zu klären.
6. Fazit: Für den Fall, dass die vorstehend skizzierten zeitlichen Abfolgen direkt nacheinander ohne Verzögerung realisiert werden können, ist von einem Zeitbedarf von gut einem dreiviertel Jahr auszugehen; ein ungünstiger Verlauf unterstellt, wäre auch ein Zeitbedarf von bis zu 1 ¼ Jahr vorstellbar. Demzufolge hat der entsprechende Prozess für die Stadt unverzüglich zu beginnen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.